# Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht

Geschäfts-Nr. FE230040-F/UUB/Gl/Si

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. M. Bättig Signer
Gerichtsschreiber MLaw N. Glatzer

**Urteil und Verfügung vom 23. Februar 2026**

in Sachen

**A._____**,
Kläger

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____,

gegen

**B._____**,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y._____,

betreffend **Ehescheidung**

**Gemeinsamer Schlussantrag der Parteien:**
(act. 90 und Prot. sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 9. Mai 2025 zu genehmigen.

**Prozessualer Antrag des Klägers:**
(act. 86 und Prot. sinngemäss)

Es sei dem Kläger rückwirkend per 1. November 2024 die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm die unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen.

**Prozessualer Antrag der Beklagten:**
(act. 84 und Prot. sinngemäss)

"Es sei der Beklagten rückwirkend per 1. Juli 2023 die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihr auf diesen Zeitpunkt hin in der Person der Unterzeichneten eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen."

**Es wird verfügt:**

1. Der Antrag der Beklagten auf Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses wird infolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben.

2. Beiden Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

3. Dem Kläger wird Rechtsanwältin lic. iur. X._____ rückwirkend per 1. November 2024 als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.

4. Der Beklagten wird Rechtsanwältin MLaw Y._____ rückwirkend per 1. Juli 2023 als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.

5. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Beklagte mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.

2. Die KinderC._____, geboren am tt.mm.2014, und D._____, geboren am tt.mm.2015, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

3. Die Kinder C._____ und D._____ werden unter die alleinige Obhut der Beklagten gestellt.

4. Die Vereinbarung der Parteien vom 9. Mai 2025 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet wie folgt:

"**1. Scheidung**

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einreichung der Klage bereits länger als zwei Jahre getrennt gelebt haben. Gestützt darauf anerkennt die beklagte Partei den geltend gemachten Scheidungsgrund (Art. 114 ZGB).

**2. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung**

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Kinder

- C._____, geboren am tt.mm.2014
- D._____, geboren am tt.mm.2015

beiden Parteien gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, die Kinder seien unter die Obhut der Mutter zu stellen.

c) Persönlicher Verkehr/Betreuung

Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder auf eigene Kosten jedes Wochenende von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Samstagsmittag, 12.00 Uhr, jedes zweite Wochenende bis Sonntagabend, 18.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

Die Mutter ist berechtigt, das Betreuungsrecht des Vaters von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Samstagsmittag, 12.00 Uhr, an 10 Wochenenden pro Jahr abzusagen, falls sie mit den Töchtern ein gemeinsames Wochenende plant. Sie hat dies spätestens zwei Wochen im Voraus dem Vater zu melden. Nach einem Jahr ab Rechtskraft des Scheidungsurteils reduziert sich die Anzahl der Wochenende, welche die Mutter absagen kann, auf 6 pro Jahr.

Weiter ist der Vater berechtigt, die Kinder an Weihnachten, 25. Dezember ab 10.00 Uhr bis 26. Dezember, 18.00 Uhr, sowie alternierend über die Neujahrsfeiertage, beginnend 2025/2026, zu betreuen.

Fällt das Betreuungswochenende des Vaters auf Ostern bzw. Pfingsten, so verlängert sich die Betreuung von Karfreitag, 10.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, respektive bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr.

Ausserdem ist der Vater berechtigt und verpflichtet, die Kinder für die Dauer von 4 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

Der Vater verpflichtet sich, die Ferienbetreuung mindestens drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn anzumelden und mit der Mutter abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, so kommt dem Vater das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in Jahren mit gerader Jahreszahl zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchstellerin.

In der übrigen Zeit werden die Kinder durch die Mutter betreut. Die Mutter ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, die Kinder während 4 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Während diesen 4 Wochen ruht die Alltagsbetreuung des Vaters.

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

**3. Erziehungsgutschrift**

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

**4. Kinderunterhalt**

a) Höhe

aa) Der Vater verpflichtet sich, der Mutter für die Kinder monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) wie folgt zu bezahlen:

Für C._____:

– CHF 1'318.– (Barunterhalt) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit … 2025

– CHF 1'313.– (Barunterhalt) ab … 2025 bis und mit … 2028

– CHF 1'468.– (Barunterhalt) ab … 2028 bis und mit … 2031

– CHF 1'700.– (Barunterhalt) ab … 2031 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

Für D._____:

– CHF 2'080.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit … 2025 (davon CHF 973.– als Betreuungsunterhalt)

– CHF 2'285.– ab … 2025 bis und mit … 2028 (davon CHF 973.– als Betreuungsunterhalt)

– CHF 1'468.– ab … 2028 bis und mit … 2031 (Barunterhalt)

– CHF 1'700.– ab … 2031 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (Barunterhalt)

ab) Diese Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange die Kinder im Haushalt der Mutter leben und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellen bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen.

b) Weitere Kosten

Der Kläger verpflichtet sich, die Zahnspangenkosten für C._____ zu übernehmen, soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen. Im Übrigen beteiligen sich die Parteien an ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.), über welche sich die Parteien vorgängig verständigt haben, im Verhältnis je ihrer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen).

**4. Nachehelicher Unterhalt**

Der Kläger verpflichtet sich, der Beklagten in folgendem Umfang nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB zu bezahlen:

– CHF 1'002.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit … 2028

– CHF 664.– ab … 2028 bis und mit … 2031

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

**5. Teuerungsausgleich**

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 und 5 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende April 2025 von 107.5 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 und 5 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende April 2025 , berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

## 6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen: Netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

| | | | |
|---|---|---|---|
| – Kläger: | CHF | 9'106.– | bis und mit … 2025 (Arbeitslosentaggelder) |
| | CHF | 10'671.– | ab … 2025 (hypothetisches Einkommen für ein 100% Pensum) |
| – Beklagte: | CHF | 2'000.– | bis und mit … 2028 (hypothetisches Einkommen für ein 50% Pensum) |
| | CHF | 3'200.– | ab … 2028 bis und mit … 2031 (hypothetisches Einkommen für ein 80% Pensum) |
| | CHF | 4'000.– | ab … 2031 (hypothetisches Einkommen für ein 100% Pensum) |
| – Kinder: | je die Familienzulage von derzeit CHF 215.– | | |

Vermögen: Für die Unterhaltsberechnung vorliegend nicht relevant.

## 7. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäufneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Sie ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung derjenigen Partei, welche während der Ehe das höhere Guthaben geäufnet hat, anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben, zuzüglich Zins auf dieser Differenz ab 10. März 2023, auf das Vorsorgekonto der anderen Partei zu überweisen.

## 8. Güterrecht

Jede Partei behält in güterrechtlicher Hinsicht, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet. Die Schulden verbleiben im internen Verhältnis bei derjenigen Partei, auf welche sie lauten.

**9. Saldoklausel**

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt. Von der Saldoklausel ausgenommen sind allfällig ausstehende Unterhaltsbeiträge sowie allfällige noch ausstehende, zugesprochene Prozesskostenvorschüsse bzw. Prozesskostenbeiträge.

**10. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

5. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Beklagten angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung zu informieren.

6. Die Pensionskasse E._____, Freizügigkeitskonten, … [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Freizügigkeitskonto des Klägers (AHV-Nr. 1) CHF 27'519.04, zuzüglich Zins ab 10. März 2023, auf das Freizügigkeitskonto der Beklagten (AHV-Nr. 2) bei der Freizügigkeitsstiftung der F._____, … [Adresse], zu überweisen.

7. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 7'200.– (Pauschalgebühr) festgesetzt.

   Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

8. Die Gerichtskosten werden den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen. Die Mehrkosten für ein begründetes Urteil trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.
   Der geleistete Vorschuss wird mit den gesamten Gerichtskosten verrechnet, unabhängig davon, von wem er geleistet wurde. Ein allfälliger Fehlbetrag

wird von den Parteien gemäss ihrer tatsächlichen Zahlungspflicht nachgefordert. Es wird festgestellt, dass der Kläger einen Vorschuss in Höhe von CHF 2'400.– geleistet hat. Die Beklagte wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen nicht verpflichtet, dem Kläger die Differenz zwischen dem von ihm geleisteten Vorschuss und den ihr auferlegten Kosten zu bezahlen .Diese Differenz wird einstweilen aus der Gerichtskasse an den Kläger bezahlt.

9. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

10. Schriftliche Mitteilung an
    - die Parteien (je gegen Empfangsschein),

    sowie nach Eintritt der Rechtskraft

    - mit Formular an das für G._____ zuständige Zivilstandsamt,
    - mit Formular an die Einwohnerkontrollen der Gemeinden G._____ und H._____,
    - mit Formular an das Migrationsamt des Kantons Zürich,
    - an die Pensionskasse E._____, Freizügigkeitskonten, … [Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 6 und 10 des Urteils),

    je gegen Empfangsschein.

11. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, eine Begründung verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Horgen, 23. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

| Die Einzelrichterin: | Der Gerichtsschreiber: |
| --- | --- |
| lic. iur. M. Bättig Signer | MLaw N. Glatzer |